VdM
Verband deutscher Musikschulen

BEITRAGSSÄTZE

für ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder des Verbandes sind nach der Größe der Schulen gestaffelt. Kennzeichen der Größe einer Schule ist die Anzahl der Wochenstunden, die im Berichtsbogen des Vorjahres gemeldet wurden.

Es sind zu zahlen:

Anzahl der Wochenstunden von		bis	Beitrag ab 2021 in €
	bis	100	389,87
101	-	150	515,54
151	-	200	633,81
201	-	250	742,22
251	-	300	843,25
301	-	350	933,18
351	-	400	1.016,96
401	-	450	1.092,11
451	-	500	1.157,41
501	-	600	1.264,59
601	-	700	1.405,04
701	-	800	1.528,24
801	-	900	1.635,42
901	-	1.000	1.725,36
1.001	-	1.200	1.874,43
1.201	-	1.400	2.069,09
1.401	-	1.600	2.231,71
1.601	-	1.800	2.358,61
1.801	-	2.000	2.452,24
2.001	-	2.500	2.734,37
2.501	-	3.000	3.017,73
3.001	-	3.500	3.301,09
3.501	-	4.000	3.584,45
4.001	-	4.500	3.867,81
4.501	-	5.000	4.151,17
5.001	-	6.000	4.576,21
6.001	-	7.000	5.000,02
7.001	-	8.000	5.426,29
8.001	-	9.000	5.850,10
9.001	-	10.000	6.275,14

Ab 10.001 Wochenstunden sind in Schritten von je 1.000 Wochenstunden zusätzlich 343,- € zu zahlen.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages in Euro wird innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung erbeten auf das Konto der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE61 3705 0198 0020 0387 41, BIC: COLSDE33XXX.

Die vorstehenden Beitragssätze wurden von der Bundesversammlung 2020 beschlossen und treten 2021 für die Mitgliedschulen in Kraft.

Anmerkungen:

1) Unterhält ein Träger mehrere Musikschulen, so gelten gemäß §4 Abs. 1a der Satzung des VdM die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten (z.B. Stimmrecht, Wahlrecht, Beitragszahlung) für jede Musikschule einzeln.

2) Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des VdM können die Landesverbände Zusatzbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

In **Sachsen-Anhalt** wurde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10 v.H., in **Rheinland-Pfalz** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 40 v.H., in **Niedersachsen** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 45 v.H., in **Nordrhein-Westfalen** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 40 v.H., in **Bayern** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 80 v.H., in **Baden-Württemberg** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde gemäß Verwendungsnachweis von € 2,50 (bis zur Höchstzahl von 1.400 Wochenstunden), in **Thüringen** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde von € 4,50 und in **Mecklenburg-Vorpommern** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde von € 1,- von der jeweiligen Landesversammlung beschlossen.